

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Regionale Hammerskins Chapter „Mecklenburg“ und „Pommern“ verbieten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die damalige Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser (SPD) hat mit Wirkung vom 19. September 2023 die rechtsextremistische Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ einschließlich ihrer regionalen Chapter „Mecklenburg“ und „Pommern“ sowie der „Crew 38“ als Teilorganisationen verboten. Begründet wurde das Verbot damit, dass sich die „Hammerskins Deutschland“ durch eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte und den Strafgesetzen durch die Ermöglichung von Straftaten wie Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) zuwiderlaufe. Ideologische Schwerpunkte der „Hammerskins Deutschland“ seien der Schutz der „weißen arischen Rasse“ und der Kampf gegen eine propagierte „Umwölkung“.
2. Mit Urteil vom 19. Dezember 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Verbot der „Hammerskins Deutschland“ einschließlich ihrer regionalen Chapter aufgehoben. Laut Bundesverwaltungsgericht sei die Verbotsverfügung rechtswidrig, weil sich die Existenz einer den regionalen Chapttern übergeordneten bundesweiten Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ nicht feststellen lasse. Es gebe Hinweise für eine weitgehende Autonomie der Chapter. In Fallgestaltungen wie dieser bleibe es den jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unbenommen, einzelne Chapter zu verbieten, wenn für diese Verbotsgründe festgestellt werden können.

3. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich nicht gesagt, dass die vorgelegten Erkenntnisse unzureichend wären, um die inhaltlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot zu erfüllen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Landesbehörden über ausreichende Erkenntnisse für ein Verbot der Hammerskins Chapter „Mecklenburg“ und „Pommern“ verfügen. Sie hatten dem Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits in dessen Verbotsverfahren entsprechend zugearbeitet. Darauf hat u. a. die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern im Verfassungsschutzbericht 2023 hingewiesen.
4. Die Mitglieder der Hammerskins aus Mecklenburg-Vorpommern sind weiterhin aktiv und gefährlich. Bei der Vollstreckung des Vereinsverbotes 2023 wurden in Mecklenburg-Vorpommern fünf Objekte in Jamel, auf der Insel Usedom sowie im Raum Anklam durchsucht. Dabei wurden u. a. Sprengstoff, diverse Waffen, Munition und eine erhebliche Menge an rechtsextremistischen Devotionalien sichergestellt. Besonders besorgnis erregend ist, dass Hammerskins-Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahrzehnten feste Strukturen aufgebaut und sich lokal tief verankert haben. Aktuelle Berichte zeigen zudem, dass sie sich weiterhin an internationalen Treffen des Hammerskins-Netzwerkes beteiligen. Die Kombination aus gefestigter rechtsextremer Ideologie, lokaler und internationaler Vernetzung sowie dem Zugang zu Waffen birgt ein hohes Gefahrenpotenzial.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die vorliegenden Erkenntnisse zu den regionalen Hammerskins Chapttern „Mecklenburg“ und „Pommern“ zeitnah aufzubereiten, die Voraussetzungen eines Vereinsverbotes nach dem Vereinsgesetz zu prüfen und im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beide Chapter zu verbieten.
2. den Landtag zeitnah über die Ergebnisse dieser Prüfung und ihre weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

Constanze Oehlrich und Fraktion

Begründung:

Die Journalistin Andrea Röpke schreibt über die Hammerskins: „Wie einst das Blood & Honour-Netzwerk, propagieren auch die Hammerskins einen gewaltsamen ‚Rassenkampf‘. Ihre Instrumente sind Bands, die ihnen nahestehen, wie ‚Deutsch Stolz Treu‘, ‚Wolfsfront‘, ‚Division Germania‘ oder ‚Blitzkrieg‘, einschlägige Konzerte und der Handel mit Tonträgern und Merchandising.“

Die regionalen Hammerskins Chapter „Mecklenburg“ und „Pommern“ sind nach wie vor aktiv. Das belegt etwa die Exif-Recherche „Trotz Verbot – Deutsche Hammerskins bei Konzert und Geheimtreffen in Italien“ vom 16. Dezember 2025. Danach nahmen mehrere Mitglieder der Chapter „Mecklenburg“ und „Pommern“ Mitte November in Italien an dem Rechtsrockkonzert „Hammerfest“ teil. Am Nachmittag des Konzertes fand zudem ein internationales Strategietreffen der Hammerskins statt.

Nach dem Vereinsgesetz können Vereine, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden. Der verbotene Verein wird als Folge des Vereinsverbotes aufgelöst. Das Vereinsvermögen wird eingezogen und für gemeinnützige Zwecke verwendet. Es dürfen weder Nachfolge- noch Ersatzorganisationen gegründet werden. Die Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen nicht mehr verwendet werden. Wer für den verbotenen Verein eine Nachfolge- oder Ersatzorganisation bildet oder die Kennzeichen des verbotenen Vereins weiter verwendet, macht sich strafbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Länder einzelne Hammerskins Chapter verbieten können. Deshalb gilt es jetzt, die entsprechenden Gründe sorgfältig, aber dennoch möglichst zügig aufzubereiten. Denn die Hammerskins-Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern nutzen ihre über Jahrzehnte aufgebauten Netzwerke mitunter bereits in zweiter Generation, um ihre Ideologie zu verbreiten, und fallen immer wieder durch Gewalttaten und andere strafbare Handlungen auf.